



MARKTGEMEINDE LEOBERSDORF

Rathausplatz 1, 2544 Leobersdorf

Telefon: 02256/623 96 | Fax: DW 31 | www.leobersdorf.at

Sie erreichen uns: Montag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobersdorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Leobersdorf

§ 1

In der Marktgemeinde Leobersdorf werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonder-abgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 18,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.158.443,99 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 22.052 zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Baden: IBAN: AT05 20205 00500 140 140
Volksbank Wien-Baden: IBAN: AT04 4300 0490 4181 0000
Raiffeisenbank Baden: IBAN: AT38 32045 0000 1909977

BIC: SPBDAT21XXX
BIC: VBWIATW1
BIC: RLNWATWWBAD

UID: ATU16238104
DVR: 0004120



MARKTGEMEINDE LEOBERSDORF

Rathausplatz 1, 2544 Leobersdorf

Telefon: 02256/623 96 | Fax: DW 31 | www.leobersdorf.at

Sie erreichen uns: Montag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den Mischwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt:

Mischwasserkanal: **€ 2,50**

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 48,37 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.



MARKTGEMEINDE LEOBERSDORF

Rathausplatz 1, 2544 Leobersdorf

Telefon: 02256/623 96 | Fax: DW 31 | www.leobersdorf.at

Sie erreichen uns: Montag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Leobersdorf, am 16.12.2020

Der Bürgermeister

Andreas Ramharter

An der Amtstafel,

angeschlagen am: 16.12.2020

abgenommen am: 31.12.2020